Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 25. Juni 1928

43 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 13. 6. 1928.

Einziger Artikel.

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 375) in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1924 (Gesetzbl. S. 417) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere finden nur wegen der Ansprüche aus den Hypothekenpfandbriefen statt. Das Gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist.

Danzig, den 13. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

44 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1928. Vom 21. 6. 1928.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haupthaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 wird

a) im Ordentlichen

nach Aussonderung der durchlaufenden Posten

auf 72 871 260,— G reine Einnahme
und auf 72 871 260,— G reine Ausgabe,

b) im Außerordentlichen

auf 2 000 000,— G Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Der Senat wird ermächtigt, schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten Aufwendungen bis zum Betrage von 6 — sechs — Millionen Gulden aufzunehmen sowie durch Begebung von Schatzwechseln mit einer Laufzeit über das Rechnungsjahr 1928 hinaus einen Höchstbetrag von 3 Millionen Gulden zur Zahlung von Entschädigungen aus Anlaß der Einführung des Tabakmonopols zu beschaffen und in der beim Außerordentlichen des Haushaltsplans der Finanzverwaltung 1928 festgelegten Weise zu verwenden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 7. 1928.)

Haupthaushaltsplan.

		Verwaltung	1928 Einnahme 1	Ausgabe 2	Überschuß 3	Zuschuß 4
		A. Ordentliches.				
	I	Entnahme aus der Ausgleichsmasse	947 200	—	947 200	—
Allgemeines	I a	Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	100 000	—	100 000
	b	Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig	—	450 000	—	450 000
	c	Beihilfen an notleidende Gemeinden	—	300 000	—	300 000
	d	Volkstag	1 850	456 570	—	454 720
	e	Allgemeine Verwaltung	466 240	1 497 180	—	1 030 940
Soziales und Kirchen	II a	Soziales und Gesundheitswesen	17 593 860	34 325 730	—	16 731 870
	b	Kirchenwesen	42 930	1 337 630	—	1 294 700
Schule, Wissenschaft, Kunst	III	Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einschl. Staatsarchiv	2 771 940	13 850 740	—	11 078 800
Polizei- und Gewerbewesen	IV a	Verwaltung des Innern	2 659 920	8 850 400	—	6 190 480
	b	Handels- und Gewerbeverwaltung	225 690	560 290	—	334 600
Justiz	V	Justizverwaltung	4 440 100	5 964 850	—	1 524 750
Bauwesen, Betriebe, Verkehr, Grundbesitz	VI a	Öffentliche Arbeiten	1 334 220	3 078 720	—	1 744 500
	b	Grundbesitzverwaltung	882 000	771 500	110 500	—
Landwirtschaft, Domänen und Forsten	VII a	Landwirtschaftliche Verwaltung einschl. Fischerei und Domänenverwaltung	443 760	486 500	—	42 740
	b	Forstverwaltung	591 190	562 590	28 600	—
	VIII	Post- und Telegraphenverwaltung	15 348 000	11 485 900	3 862 100	—
Finanzwesen	IX	Finanzverwaltung				
	A	Allgemeines	64 860	297 660	—	232 800
	B	Steuerverwaltung	30 021 800	20 288 800	9 733 000	—
	C	Zollverwaltung	36 390 800	7 881 300	28 509 500	—
	D	Betriebsmittelverwaltung	500 000	100 000	400 000	—
	E	Schuldenverwaltung	2 302 230	4 382 230	—	2 080 000
		Summe des Ordentlichen:	117 028 590	117 028 590	43 590 900	43 590 900
		Ab: Durchlaufende Posten lt. Spalte 9:	44 157 330	44 157 330		
		Reine Gesamt-Einnahmen u. -Ausgaben (Spalten 10 und 11)	72 871 260	72 871 260		
		B. Außerordentliches.				
	I	Finanzverwaltung	2 000 000	2 000 000		

1927		1928 gegen 1927		Durchlaufende Posten 1928	Reine Einnahme 1928	Reine Ausgabe 1928
Überschuß	Zuschuß	Günstiger	Ungünstiger			
5	6	7	8	9	10	11
1 446 900	—	—	499 700	—	947 200	—
—	100 000	—	—	—	—	100 000
—	450 000	—	—	—	—	450 000
—	—	—	300 000	—	—	300 000
—	458 300	3 580	—	—	1 850	456 570
—	1 024 780	—	6 160	423 810	42 430	1 073 370
—	21 049 160	4 317 290	—	16 159 330	1 434 530	18 166 400
—	1 221 400	—	73 300	42 400	530	1 295 230
—	11 135 540	56 740	—	945 820	1 826 120	12 904 920
—	5 996 620	—	193 860	2 255 680	404 240	6 594 720
—	159 120	—	175 480	30 330	195 360	529 960
—	1 269 900	—	254 850	2 008 730	2 431 370	3 956 120
—	1 703 630 *)	—	40 870	1 116 530	217 690	1 962 190
250 120	—	—	139 620	152 000	730 000	619 500
94 630	—	—	137 370	19 980	423 780	466 520
24 800	—	3 800	—	39 290	551 900	523 300
3 821 400	—	40 700	—	520 000	14 828 000	10 965 900
—	185 560	—	47 240	64 860	—	232 800
9 998 000	—	—	265 000	17 806 540	12 215 260	2 482 260
29 768 160	—	—	1 258 660	269 800	36 121 000	7 611 500
100 000	—	300 000	—	—	500 000	100 000
—	750 000	—	1 330 000	2 302 230	—	2 080 000
45 504 010	45 504 010	4 722 110	4 722 110	44 157 330	72 871 260	72 871 260

Erläuterungen

Ordentliches.

I. Die rechnungsmäßigen Ueberschüsse werden einer Ausgleichsmasse zugeführt, welche auch künftige Ueberschüsse erhalten und andererseits Fehlbeträge decken soll.

Ende 1924 betrug der sollmäßige Bestand der Ausgleichsmasse . . . . . 3124321,79 G

Bestimmungsgemäß ist der Ausgleichsmasse der sollmäßige Ueberschuß 1925 zugeführt worden mit . . . . 1058656,20 G

Zu Beginn 1926 sollmäßiger Bestand . . . . . 4182977,99 G

Die Entnahme des sollmäßigen Zuschusses für 1926 betrug . . 2890471,37 G

Zu Beginn 1927 betrug der sollmäßige Bestand der Ausgleichsmasse . . . . . 1292506,62 G

Für den Ausgleich der Rechnung 1927 wird eine Entnahme aus der Ausgleichsmasse nicht erforderlich sein. Für 1928 sind zum Ausgleich des Gesamtetats eingestellt . . . 947200,— G

Der verbleibende Rest muß zum Ausgleich für Ausfälle bei den Einnahmen und für Mehrbedarf bei den Ausgaben für den Fall einer Unzulänglichkeit der Ausgabenansätze zurückgestellt bleiben.

Ia. Der Anteil der Freien Stadt an den Aufwendungen für den Hohen Kommissar einschl. Gebäudeunterhaltung beträgt rd. 100 000 G.

VIa. *) Einschl. Betriebe, Verkehr und Arbeit — bisher VIII a.

Danzig, den 21. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

45 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird

Zweites Gesetz
über den Ausbau der Angestelltenversicherung. Vom 13. 6. 1928.

Artikel I.

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1193).

1.

Dem § 50 A. V. G. wird folgende Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt:

„Die erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 aufrechterhalten."

2.

§ 52 A. V. G. Absatz 4, in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1926 (Gesetzbl. S. 73) erhält folgende Fassung:

„Ferner wird für die Beiträge aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jeden Beitrag

in der Gehaltsklasse A = 0,60 G
" " " B = 0,90 G
" " " C = 1,20 G
" " " D = 1,50 G
" " " E = 2,40 G
" " " F = 3,00 G
" " " G = 3,70 G
" " " H = 5,00 G
" " " J = 6,20 G.

3.

Im § 54 A. V. G. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Hat der Empfänger eines Ruhegeldes Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um 147,60 G jährlich (Kinderzuschuß)."

4.

§ 57 A. V. G. erhält folgende Fassung:

„Die Renten werden, auf volle 5 Guldenpfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt."

5.

Im § 68 A. V. G. fällt Satz 2 fort.

6.

Dem § 74 A. V. G. wird folgende Bestimmung angefügt:

„oder die sie zu Unrecht gezahlt hat."

7.

Im § 154 A. V. G., Satz 1, wird die Jahreszahl „1929" abgeändert in „1931".

8.

a) § 166 A. V. G. in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1926 (Gesetzbl. S. 73) erhält folgenden Wortlaut für Absatz 1:

„Bei der Weiterversicherung und Selbstversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in der Gehaltsklasse B, zu entrichten."

b) Absatz 2 und Absatz 4 des § 166 fallen fort.

9.

Im § 326 A. V. G. Absatz 1 und im § 328 A. V. G. in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1926 wird die Jahreszahl „1928" ersetzt durch „1930".

Artikel II.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

1.

Die vor dem 1. Juli 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Angestelltenversicherung erhalten den Steigerungsbetrag nach Artikel I, Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1928, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung mindestens 1 Gulden beträgt.

Die Höhe der neuen Rente ist den Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

2.

Die vor dem 1. Juli 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten erhalten den erhöhten Kinderzuschuß nach diesem Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1928.

Artikel II, Ziffer 1, Absatz 2 gilt entsprechend.

3.

Der Senat bestimmt das Nähere für die Durchführung. Er kann, für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Gehaltsklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag bestimmen.

4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Vom 1. Juli 1928 ab sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch in schwebenden Sachen anzuwenden.

Ist ein Antrag auf Leistungen vor dem 1. Juli 1928 rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Antragsteller günstiger sind und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann aber nur bis zum Schluß des Jahres 1929 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1928 finden nicht statt.

Danzig, den 13. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für dus Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.